

Statuten JAZZCLUB USTER

vom 17. Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen		
	1	Name, Rechtsnatur, Sitz	2
	2	Zweck	2
	3	Finanzierung	2
B	Mitgliedschaft		
	4	Mitglieder	2
	5	Beitritt	2
	6	Rechte	2
	7	Pflichten	2
	8	Austritt	3
	9	Ausschluss	3
C	Organisation		
	10	Organe	3
D	Generalversammlung		
	11	Einberufung	3
	12	Zuständigkeit	3
	13	Anträge und Anfragen	3
	14	Beschlussfassung	3
E	Vorstand		
	15	Zusammensetzung	4
	16	Amtsdauer	4
	17	Aufgaben	4
F	Rechnungsrevisoren		
	18	Autonomie	4
	19	Amtsdauer	4
	20	Aufgaben	4
G	Aktiventeam		
	21	Zusammensetzung, Aufgaben	4
	22	Mitsprache	4
H	Schlussbestimmungen		
	23	Auflösung des Vereins	4
	24	Inkrafttreten	4

A Allgemeine Bestimmungen

- 1 Name, Rechtsnatur, Sitz Unter dem Namen
JAZZCLUB USTER
- besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Uster.
- 2 Zweck ¹ Der JAZZCLUB USTER fördert die Jazzmusik in all ihren verwandten Bereichen sowie den Kontakt zwischen Jazzorchestern und Jazzpublikum und will dadurch speziell das öffentliche Kulturleben in Uster bereichern. Der Club soll auch das Verständnis unter den Mitgliedern auf lokaler und regionaler Ebene und darüber hinaus fördern.
- ² Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen mittels:
- Organisation von Konzerten, vornehmlich in Uster;
 - Organisation anderer Anlässe, wie Film- Platten-, Diskussions-, Lehranlässe in Schulen und für die Öffentlichkeit etc.;
 - der Pflege freundschaftlicher Beziehungen der Mitglieder untereinander und mit Mitgliedern anderer Jazzclubs;
 - Kontakt zwischen den Amateur- und Berufsmusikern einerseits, sowie den Musikern und dem Jazzpublikum andererseits durch Workshops, Jam-Sessions und Anderes;
 - aktiver Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder im Vorstand und bei Veranstaltungen.
- ³ Der JAZZCLUB USTER kann sich schweizerischen und internationalen Jazzförderationen anschliessen.
- 3 Finanzierung ¹ Der Verein wird finanziert
- durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner;
 - durch die Unterstützung von Sponsoren und weitere Zuwendungen;
 - durch den Erlös aus Veranstaltungen;
 - durch den Vermögensertrag.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ³ Das Rechnungs-/Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B Mitgliedschaft

- 4 Mitglieder ¹ Natürliche und juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- ² Juristische Personen bestimmen einen Vertreter/eine Vertreterin, welche die Mitgliedschaftsrechte wahrnimmt.
- ³ Als Gönner werden Mitglieder bezeichnet, die zur Unterstützung des Vereins einen höheren Beitrag zahlen.
- 5 Beitritt Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder eine Anmeldung per e-Mail und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
- 6 Rechte ¹ An der Generalversammlung haben alle Mitglieder das Stimm- und das aktive Wahlrecht. Vom passiven Wahlrecht sind jedoch Vertreter der juristischen Personen und Minderjährige ausgeschlossen.
- ² Bei Veranstaltungen des JAZZCLUB USTER haben alle Mitglieder Anspruch auf einen ermässigten Eintrittspreis.
- ³ Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden.
- 7 Pflichten ¹ Die Mitglieder haben jährlich den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten:
- | | | |
|--|-----------|--------|
| Einzelmitgliedschaft | Fr. | 60.00 |
| Einzelmitgliedschaft kombiniert mit Jahresabonnement | Fr. | 260.00 |
| Partnermitgliedschaft von 2 Personen | Fr. | 80.00 |
| (+Fr. 40.00 für jede weitere Person) | | |
| Gönner | mind. Fr. | 120.00 |
| Juristische Person | Fr. | 500.00 |

² Bei einem Beitritt nach der Sommerpause ermässigt er sich für das laufende Jahr auf die Hälfte.

³ Die Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

⁴ Den dauernd aktiv mitarbeitenden Mitgliedern ist die Bezahlung eines Beitrages freigestellt.

8 Austritt ¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich oder per e-Mail mitzuteilen.

² Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der neue Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

9 Ausschluss Bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Clubinteressen oder unehrenhaften Handlungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

C Organisation

10 Organe Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

D Generalversammlung

11 Einberufung ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, spätestens im März statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder innert zwei Monaten auf schriftliches Begehren durch einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

³ Eine Generalversammlung kann die Einberufung einer weiteren Generalversammlung beschliessen.

⁴ Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage zum Voraus durch den Vorstand.

12 Zuständigkeit Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Dechargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl von Präsident(in) und Kassier(in), der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Behandlung von Anträgen und Beantwortung von Anfragen
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- Statutenänderungen

13 Anträge und Anfragen Anträge und Anfragen an die Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

14 Beschlussfassung ¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Für Statutenänderungen ist jedoch die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

⁴ Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Der/die Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nicht anders beschliesst.

⁶ Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

E Vorstand

- 15 Zusammen-
setzung ¹ Der Vorstand besteht aus Präsident(in), Kassier(in) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
² Er konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 16 Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 17 Aufgaben ¹ Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, welche durch die Statuten keinem andern Organ zugewiesen sind.
² Dem Vorstand obliegt die administrative Führung des Clubs.
³ Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung und die Stellvertretungen.
⁴ Der Vorstand versammelt sich so oft als notwendig. Ueber seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

F Rechnungsrevisoren

- 18 Autonomie Zur Prüfung der Rechnung wählt die Generalversammlung als Revisoren zwei Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 19 Amtsdauer Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
- 20 Aufgaben Sie haben zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und Bericht zu erstatten.

G Aktiventeam

- 21 Zusammen-
setzung,
Aufgaben ¹ Das Aktiventeam besteht aus den Mitgliedern, welche aus Freude am Jazz und unentgeltlich die verschiedenen Aufgaben bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen übernehmen oder den Vorstand von administrativen Tätigkeiten entlasten.
² Die Arbeiten werden im Team ausgewogen und mit Rücksicht auf Interesse und Bereitschaft des Einzelnen im Einvernehmen verteilt und unter gegenseitiger Hilfe erledigt, damit sich die Beanspruchung der Beteiligten in Grenzen hält.
- 22 Mitsprache ¹ Die einzelnen Arbeitsgruppen können jederzeit Vorschläge und Anregungen an den Vorstand herantragen.
² Den Mitglieder des Aktiventeams steht die Teilnahme an den erweiterten Vorstandssitzungen frei.

H Schlussbestimmungen

- 23 Auflösung des Vereins ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschliessen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
² Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vermögens.
- 24 Inkrafttreten Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 8. Februar 2002 und treten mit ihrer Genehmigung an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Januar 2003 in Kraft.

Uster, den 17. Januar 2003

Der Präsident: Stephan Häsler

Der Vizepräsident und Aktuar: Karl Amereller